

Satzung für den Förderverein der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk Saarland (e.V.).“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. die Entwicklung der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk zu fördern, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildungsstätten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 2. die Beziehungen der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk in der deutschen, französischen und luxemburgischen Wirtschaft zu pflegen und grenzüberschreitende Kontakte zur französischen und luxemburgischen Nachbarregionen zu unterstützen.
 3. Die Absolventen der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk bei dem Übergang in das Berufsleben zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Rechtsausschluss

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beitritt

Dem Verein können als Mitglieder juristische und natürliche Personen angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod der natürlichen bzw. Untergang der juristischen Person.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge, die Mitgliederversammlung setzt die Mindestbeiträge fest.

III. Organisation

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet insbesondere über den jährlichen Haushaltsplan, die Annahme von Spenden sowie die Zahlung von Kapitalmitteln, soweit dem nicht andere Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann Vorstandsbeschlüsse durch Abstimmung im Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder in Textform herbeiführen. Die Beschlussvorlage ist mit Begründung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist gefasst, soweit die Mehrheit im Sinne von Abs. 4 aufgrund der schriftlich vorliegenden Stimmabgaben feststeht. Gegen- oder Änderungsvorschläge sind bei der schriftlichen Abstimmung ausgeschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jährlich mindestens einmal während der Schulzeit einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung.

§ 12 Verfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für Satzungsänderungen sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, gleiches gilt für einen Auflösungsbeschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies gemeinsam von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich beantragt wird.

§ 13 Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Einkünfte

- (1) Einkünfte des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Spenden.
- (2) Spenden können zweckgebunden sein.

§ 16 Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Einkünfte werden, vom Verwaltungsbedarf des Vereins abgesehen, ausschließlich zu Gunsten der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk verwandt; über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (2) Für Erträge des Vermögens gilt Abs. 1 unbeschadet evtl. Zweckbindungen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Handwerkskammer des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung vom 06.03.2018 hat die Änderung der Satzung in den §§ 16 (Verwendung der Einkünfte), 17 (Auflösung des Vereins) beschlossen.

Die neue Satzung ist In Kraft getreten durch die Genehmigung des Amtsgerichtes Saarbrücken vom 08.06.2018.